



Satzung des Hundesportvereins Wachau 3512 Mautern, Am Hundesportplatz 1

I.

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Wachau“ und hat seinen Sitz in Mautern. Er ist der Österreichischen Hundesport-Union (ÖHU) angeschlossen.

II.

Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Verein bezweckt, bei den aus der Mensch – Tier – Beziehung erwachsenden Anliegen und Problemen, seinen Mitgliedern Hilfestellung zu bieten und die Haltung, Ausbildung, den Sport der Hunde, die Hundezucht und den Tierschutz zu fördern.

Diese gemeinnützigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Zwecke werden insbesondere erreicht durch:

1. Ausbildung der Mitglieder des Vereines und deren Hunde nach der geltenden Prüfungsordnung der ÖHU und Erkenntnissen der kynologischen Forschung.
2. Abhaltung von Welpen- und Junghundekursen, Wesensprüfung, Ausbildung zu Begleit-, Veranlagungsarbeit, Such- und Wasserrettungshunden, zum Fährten-, Stöber- und Therapiehund sowie Ausbildung in verschiedenen Bereichen wie Agility, Breitensport laut Prüfungsordnung der ÖHU.
3. Grundausbildung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (NÖ Sachkundenachweis gemäß der NÖ Sachkundeverordnung und NÖ Hundehaltegesetz). Bestätigung der positiven Absolvierung dieser Ausbildung. Theorie Ausbildung lt. Gesetz des NÖ Hundepasses (gültig ab Juni 2023)
4. Information der Hundehalter über Hundeerziehung, Aufzucht, Pflege und Zucht, sowie Förderung des Tierschutzgedankens.
5. Durchführung von Leistungsprüfungen, Leistungssiegerprüfungen und Turnieren, sowie Vorführungen in der Öffentlichkeit und Veranstaltungen des Hundesports im Allgemeinen.
6. Förderung der Rassehundezucht, Feststellung der Zuchttauglichkeit.

Zuchtbuchmäßige Erfassung erfolgt durch ÖHU

7. Wahrung aller kynologischen – hundesportlichen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden bzw. Organisationen.

Die Tätigkeit des Vereines ist auf keine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit und nicht auf Gewinn gerichtet.

III.

Mittel zur Erreichung des Zwecks und die Art ihrer Aufbringung

1. Materielle Mittel

- a) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus der Abhaltung von Leistungsprüfungen, Turnieren und sonstigen vereinseigenen Veranstaltungen.
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen und Vorführungen.
- d) Erträge aus Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.
- e) Erträge aus dem Betrieb einer Kantine.

2. Ideelle Mittel

- a) Abhaltung regelmäßiger Mitgliederversammlungen
- b) Durchführungen von Schulungen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder
- c) Im örtlichen Wirkungsbereich: Veröffentlichung und Weitergabe der Grundsätze für die Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden, sowie zur Einhaltung der Tierschutzbestimmungen
- d) Organisation und Durchführung von Leistungsprüfungen und Turnieren
- e) Zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit.

IV. **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines setzen sich aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Außerordentlichen Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- zusammen (sowohl physische, als auch juristische Personen)

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ist an den Vorstand oder an die von ihm beauftragte Stelle zu richten.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

VI. **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
- a) Wegen grober Verletzung von Mitgliedspflicht und unehrenhaftem Verhalten.
 - b) Insbesondere, wenn dieser trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung und der Setzung einer Frist von 4 Wochen, länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist.
 - c) Den Verein schädigt.
 - d) Gegen Vereinsinteressen verstößt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes des Vereines kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Punkt 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

VII.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Einrichtungen und allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die gemeinnützigen Ziele und Bestrebungen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten.
 - b) Die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

VIII.

Vereinsorgane

Die Tätigkeit des Vereines wird durch

1. Die Generalversammlung
2. Den Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht
5. Die Trainer

besorgt.

Sämtliche unter Punkt VIII 2 – 5 genannten Personen sind im Falle der Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahren verpflichtet, dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und ihre Funktionen im Verein als ruhend zu melden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

IX.

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich im letzten Kalendermonat des Jahres oder den ersten drei Kalendermonaten des Folgejahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. In der ordentlichen Generalversammlung wird der Vorstand und die Rechnungsprüfer alle zwei Jahre gewählt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
 - a) in dringenden Fällen auf Grund der Einberufung durch den Obmann, des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer
 - d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

Sie ist spätestens 6 Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Die Tagesordnung richtet sich nach dem Gegenstand der Eingabe und kann erweitert werden.

3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine anderes Mitglied ist auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Spezialvollmacht) zulässig.

4. Die Mitglieder sind zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt per E-Mail bzw. schriftlich auf dem Postweg.

5. Anträge zur Generalversammlung und Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Jeder Wahlvorschlag hat die Gesamtheit der durch die Generalversammlung wählbaren Funktionen zu enthalten.

6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Es kann eine geheime Abstimmung (Stimmzettel) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

X.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit drei Viertel Mehrheit
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

XI.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a.) Der Obmann (bei dessen Verhinderung der erste oder zweite Obmann) vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er führt die rechtsverbindlichen Geschäfte und kann mit der Abwicklung der laufenden Vereinsarbeit einen Geschäftsführer betrauen.

- b.) 2 Obmann Stellvertreter
- c.) Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, führt die Protokolle bei den Sitzungen und leitet den gesamten Schriftverkehr und zeichnet mit dem Vorsitzenden.
- d.) Der Vereinskassier, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und ist für dieses gemeinsam mit dem Obmann verantwortlich. Alles Schriftliche, welches die Verwaltung des Vermögens betrifft, zeichnet der Kassier gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- e.) Der Pressereferent vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und der Presse.
- f.) Der Vereinsabrichtereferent, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt das Vereinsabrichteamt und lenkt das gesamte Abrichtewesen. Den Abrichtereferenten sind Abrichtewarte und Kursleiter unterstellt. Er wacht über die Einhaltung der Abrichte Vorschriften.
- g.) Der Vereinsturnierreferent führt und lenkt das gesamte Turnierwesen, insbesondere die, von der ÖHU veranstalteten Cupturniere und Vereinsturniere.
- h.) Falls sich der Verein mit Zucht beschäftigt ist eine eigener Zuchwart zu ernennen. Falls nicht, obliegt dem Ausbildungsleiter bzw. dessen Stellvertreter alle Fragen und Themen diesbezüglich zu behandeln.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu ernennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig, oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung, von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf

unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung, sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

11. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder versehen ihre Funktion ehrenamtlich, durch die Vereinstätigkeit erwachsende Kosten können ersetzt werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

12. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

13. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

XII.

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen

sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
7. Festsetzung der Termine und Orte der eigenen Veranstaltungen
8. Führung und Leitung der Ausbildungstätigkeit und sportlichen Tätigkeit gemäß der vom Dachverband ÖHU festgelegten Ausbildungsrichtlinien sowie Koordinierung und Durchführung von Prüfungen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
9. Der Vorstand behandelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

XIII.

Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen, zu ihrer Gültigkeit, die Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers oder deren Stellvertreter, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen, zu ihrer Gültigkeit, außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den, in Punkt XIII. erstgenannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

XIV. **Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsführer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

XV.

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen, aus den Vereinsverhältnissen bestehenden Streitigkeiten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungsstelle iS des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tage macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVI.

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit drei Viertel Mehrheiten der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und hat nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vereinsvermögen an die unter Punkt 3.) angeführten Vereine zu übertragen.

3. Bei Auflösung des Vereines hat diese Generalversammlung über die Liquidation zu beschließen, an welche Organisation gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung das vorhandene Vereinsvermögen zu übergeben sein wird. Der zu dieser Zeit amtierende Vorstand wird 3 Vorschläge dafür vorlegen über die dann abgestimmt wird.

4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

XVII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind das sachlich zuständige Gericht in Krems.

Anlage:
Detaillierung der Statuten gemäß der Platzordnung.